

Perchlorat

Gesetzliche Höchstgehalte kurz vor der Implementierung in die VO 1881/2006

Amelie Biberger, Nicole Schmid und Uta Verbeek

Für Perchlorat werden in Kürze gesetzliche Höchstgehalte für verschiedene Lebensmittelkategorien in der europäischen Kontaminanten-Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 implementiert. Diese Festsetzung von Höchstgehalten ist das Ergebnis einer jahrelangen Diskussion auf europäischer Ebene bezüglich möglicher gesundheitlicher Risiken.

Im Jahr 2012/2013 wurden im Rahmen von Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung in Deutschland erstmals erhöhte Rückstandsgelalte von Perchlorat in Obst- und Gemüseerzeugnissen nachgewiesen. Als Haupteintragsquelle von Perchlorat in diese Lebensmittel wurde dabei der Kontakt mit kontaminiertem Grund-, Oberflächen- und/oder Trinkwasser identifiziert.

Erste Referenzwerte

Auf Grundlage dieser bis dahin gesammelten Monitoring-Daten sowie den zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Erkenntnissen hinsichtlich der gesundheitlichen Relevanz von Perchlorat führte die EU-Kommission im Jahr 2013 im Rahmen eines harmonisierten „Enforcement Approaches“ Referenzwerte für Perchlorat ein, um einen vorläufigen, einheitlichen

Ansatz innerhalb der EU hinsichtlich des Umgangs mit Perchlorat in Lebensmitteln (insbesondere Obst und Gemüse) zu schaffen.

EFSA-Stellungnahme

Im Jahr 2014 veröffentlichte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erstmals ein wissenschaftliches Gutachten bezüglich der gesundheitlichen Risiken von Perchlorat in Lebensmitteln (*EFSA J 2014;12(10):3869*). Anhand der damals verfügbaren Daten legte die EFSA eine tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (TDI) von 0,3 Mikrogramm pro Kilogramm Körpergewicht (KG) und Tag für Perchlorat fest. Weiterhin kam die EFSA in ihrer Stellungnahme zu dem Schluss, dass die chronische lebensmittelbedingte Exposition gegenüber Perchlorat Anlass zur Besorgnis gäbe, insbesondere bei jüngeren Altersgruppen mit hohen Aufnahmemengen bei gleichzeitig leichtem bis mäßigem Iodmangel. Darüber hinaus wies die EFSA darauf hin, dass die kurzfristige Exposition gegenüber Perchlorat für Säuglinge, die von Müttern mit Iodmangel gestillt werden, sowie für Kleinkinder mit niedriger Iodaufnahme gesundheitlich bedenklich sei.

Aufgrund unzureichender Daten und damit verbundener Unsicherheiten in der Risikobewertung schlussfolgerte die EFSA, dass mehr Daten über das Vorkommen von Perchlorat in Lebensmitteln in Europa erforderlich seien, insbesondere in Gemüse, Säuglingsanfangsnahrung, Milch und Milcherzeugnissen.

EU-Monitoring

Die EU-Kommission verabschiedete daraufhin die Empfehlung (EU) 2015/682, wonach die Mitgliedstaaten unter aktiver Beteiligung von Lebensmittelunternehmer Daten über das Vorkommen von Perchlorat in Lebensmitteln zusammentragen und an die EFSA übermitteln sollten.

Reduktion der Referenzwerte

Als weitere Folge der von der EFSA im Jahr 2014 publizierten Stellungnahme setzte die EU-Kommission im Jahr 2015 zudem die bereits zuvor festgelegten Referenzwerte bis auf Weiteres unter Zugrundelegung des ALARA-Prinzips (*as low as reasonably achievable*) herab.

Aktualisierte EFSA-Expositionsabschätzung

Auf Basis der neu erhobenen Monitoring-Daten sowie der zuvor gesammelten Daten seit der Einführung der Referenzwerte für Perchlorat im Jahr 2013, veröffentlichte die EFSA im Juli 2017 eine weitere Stellungnahme bezüglich der Expositionsabschätzung von Perchlorat in Lebensmitteln (*EFSA J 2017;15(10):5043*).

In einer darauffolgenden Plenarsitzung im November 2017 kam die EFSA zu dem Schluss, dass die neu berech-

Kontakt

Dr. Uta Verbeek
Geschäftsführerin
meyer.science GmbH
Sophienstr. 5
80333 München
info@meyerscience.com
www.meyerscience.com

Tab. 1 Vorschläge der EU-Kommission bzgl. geplanter gesetzlicher Höchstgehalte für Perchlorat (Stand: September 2019)

Lebensmittelkategorie		Geplanter gesetzlicher Höchstgehalt [mg/kg]
9.	Perchlorat	
9.1.	Früchte und Gemüse mit Ausnahme von: – <i>Cucurbitaceae</i> und Grünkohle – Blattgemüse und Kräuter	0,05 0,10 0,50
9.2.	Tee (<i>Camellia sinensis</i>), getrocknet Kräutertee und Früchtetee, getrocknet	0,75
9.3.	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder sowie Kleinkindnahrungen Beikost Getreidebeikost	0,01 0,02 0,01

neten Expositionswerte weitgehend mit den bereits im Jahr 2014 geschätzten Expositionswerten übereinstimmen. Angesichts der festgelegten tolerierbaren Tagesdosis von 0,3 µg/kg KG pro Tag bestätigte die EFSA daher erneut, dass sowohl die chronische als auch kurzfristige Exposition von Perchlorat eine mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen kann.

Geplante Höchstgehalte in VO 1881/2006

Auf Grundlage dieser von der EFSA veröffentlichten aktualisierten Expositionsabschätzung erarbeitete die EU-Kommission unter Führung der Arbeitsgruppe „*Industrial and Environmental Contaminants*“ konkrete Vorschläge für Höchstgehalte für Perchlorat in die VO 1881/2006, welche die bislang geltenden Referenzwerte in einen rechtlich verbindlichen Rahmen bringen sollen.

Die vorgeschlagenen Höchstgehalte wurden den Mitgliedstaaten erstmals im September 2018 während einer Sitzung des Ständigen Ausschusses (Sektion „Neuartige Lebensmittel und toxikologische Sicherheit der Lebensmittelkette“) präsentiert. Die Ergebnisse der darauffolgenden Diskussionen bzgl. der Implementierung dieser Höchstgehalte sind in einen ersten Verordnungsentwurf eingeflossen, welchen die EU-Kommission den Mitgliedstaaten sowie relevanten Stakeholdern erstmals Mitte 2019 vorlegte.

Im Anschluss an mehrere erfolgte Stakeholder-Konsultationen erstellte die zuständige europäische Arbeitsgruppe daraufhin einen zweiten Verordnungsentwurf. Dieser aktuelle VO-Entwurf beinhaltet die in Tabelle 1 aufgeführten geplanten gesetzlichen Höchstgehalte für Perchlorat in bestimmten Lebensmittelkategorien.

In der Oktober-Sitzung des Ständigen Ausschusses wurde dieser neue

VO-Entwurf zur Festsetzung von Höchstgehalten für Perchlorat in bestimmten Lebensmittelkategorien angenommen.

Anvisierte Zeitschiene bis zur Implementierung

Aufgrund dessen, dass die neue EU-Kommission ihre Arbeit am 1. November 2019 nicht aufnehmen kann, ist mit weiteren Verzögerungen im Verfahren zu rechnen. Daher ist davon auszugehen, dass das Gültigkeitsdatum der neuen Verordnung nochmals geändert wird.

Derzeit ist geplant, dass die festgelegten Höchstgehalte für Perchlorat nicht wie ursprünglich vorgesehen ab dem 1. April 2020, sondern ab dem 1. Juli 2020 gelten sollen. Für Erzeugnisse, die vor dem 1. Juli 2020 auf den Markt gebracht werden, soll es Übergangsregelungen geben. ■

Kurz notiert

■ Achtung strahlende Pilze

Auch mehr als 33 Jahre nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl sind Wildpilze in Teilen Bayerns immer noch mit radioaktivem Cäsium belastet. Das belegen Messergebnisse des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS). Demnach liegt die Belastung bestimmter Pilzarten bei bis zu 2 400 Becquerel pro Kilogramm Frischmasse. Die Höhe der Belastung mit Cäsium-137 schwanke je nach Pilzart und Standort. Zu den stark radioaktiv belasteten Pilzarten zählen Semmelstoppelpilze, bestimmte Schnecklinge und Maronenröhrlinge. Um die persönliche Strahlenbelastung so gering wie möglich zu halten, sollten keine stark belasteten Pilzarten aus höher belasteten Regionen gegessen werden. Den Bericht „Radioaktive Kontamination von Speisepilzen“ finden Sie hier: www.bfs.de/pilzbericht. (Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz, BfS)